

Satzung der Stadt Wesselburen
über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 3. 2. 1997 i. d. F. der 1.
Nachtragssatzung vom 16. 6. 1997

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordneten-Versammlung vom 29. 1. 1997 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wesselburen wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Stadt Wesselburen. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Stadt den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Er berät, informiert, gibt praktische Hilfen und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
- (3) Der Seniorenbeirat hält Sprechstunden ab, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- (4) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Stadtverordneten-Versammlung, den Magistrat und die Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen.
- (5) Als Tätigkeitsfelder kommen insbesondere in Betracht:
 - Erarbeitung und Anregung von Lösungsvorschlägen in Sozial-, Gesundheits-, kulturellen, Bau- und Verkehrsfragen;
 - Stellungnahmen zu einzelnen Planungen;
 - Kontakt und Zusammenarbeit mit bestimmten Institutionen der Altenhilfe;
 - Vertretung regionaler Interessen in überregionalen Seniorengremien.

Der Seniorenbeirat soll auf die künftige Direktwahl seiner Mitglieder durch geeignete Vorschläge hinsichtlich des Wahlverfahrens hinwirken.

(6) Der Seniorenbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Seniorinnen und Senioren betreffen, zu unterrichten. Die Geschäftsordnung der Stadtverordneten-Versammlung bestimmt die Art der Unterrichtung. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates kann an den Sitzungen der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die Seniorinnen und Senioren betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Ihr oder ihm werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den seniorenrelevanten Tagesordnungspunkten termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.

(7) In Zusammenarbeit mit den Vereinen und Organisationen in der Stadt Wesselburen koordiniert der Seniorenbeirat wichtige Termine der verschiedenen Organisationen und der Seniorenveranstaltungen.

§ 3

Zusammensetzung

Der Seniorenbeirat besteht aus 7 Mitgliedern, die von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden. Frauen und Männer sollen gleichmäßig vertreten sein.

§ 4

Wählbarkeit

Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die oder der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Wesselburen gemeldet ist und nicht nach den Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

§ 5

Wahlzeit

- (1) Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt fünf Jahre.
- (2) Sie beginnt mit der Wahl durch die Stadtverordneten-Versammlung. Gleichzeitig endet die Wahlzeit des bisherigen Seniorenbeirates.

§ 6

Wahlverfahren

- (1) Der Wahltermin wird öffentlich bekanntgemacht, gleichzeitig wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wesselburen, die seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Wesselburen gemeldet sind. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist erforderlich, sofern sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen. Einer Unterschriftensammlung zu den einzelnen Vorschlägen bedarf es nicht.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind auch Vereine, Verbände und Gruppierungen, die die Interessen der Seniorinnen und Senioren vertreten und sich für deren Belange einsetzen.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung, in der die Wahl erfolgt, Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung; die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich bei dem letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmen-gleichheit, so entscheidet das Los, das die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste.

§ 7

Ausscheiden

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Seniorenbeirates rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückerliste nach.

§ 8

Konstituierende Sitzung

- (1) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der neue Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Er wird durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher einberufen, die oder der die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden leitet.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus
der oder dem Vorsitzenden,
einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und
einer oder einem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Seniorenbeirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Seniorenbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung).
- (3) Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat nach außen durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.

§ 10

Geschäftsordnung

Zur Regelung der inneren Angelegenheiten kann sich der Seniorenbeirat eine Geschäftsordnung geben, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Stadtverordneten-Versammlung keine Regelungen enthalten. Die Geschäftsordnung bedarf entsprechend § 46 Abs. 11 der Gemeindeordnung der Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung.

§ 11

Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 7 Gemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 12

Finanzierung

- (1) Die Stadt Wesselburen stellt Räumlichkeiten für die Sitzungen des Seniorenbeirates sowie seines Vorstandes und für Seniorensprechstunden zur Verfügung.
- (2) Die Stadt Wesselburen stellt angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung nach der Hauptsatzung.

§ 13

Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein gesetzlicher Unfallschutz.

§ 14

Geltung anderer Vorschriften

Soweit vorstehend nicht anders bestimmt, sind die für die Ausschüsse der Stadtverordneten-Versammlung geltenden gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Verfahrensvorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wesselburen, den 3. Februar 1997

Fenske
Bürgermeister

Veröffentlicht in der DLZ am 7. 2. 1997